

# Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Katrin Hoffer  
Geschäftszeichen: 400  
Zimmer Nr.: 400  
Telefondurchwahl: (02266) 96 410  
Telefax: (02266) 96 7 410  
Telefonzentrale (02266) 96 0  
E-Mail: [katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de](mailto:katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de)  
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 02. Dezember 2010

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

Gremium		Sitzungs-Nr.
<b>Gemeinderat</b>		<b>13</b>
Wochentag	Datum	Uhrzeit
<b>Donnerstag</b>	<b>16. Dezember 2010</b>	<b>17.30 Uhr</b>
Sitzungsort		
<b>Ratssaal „Alte Schule“, Eichenhofstraße 6, 51789 Lindlar</b>		

# Tagesordnung

**zur 13. Sitzung des  
Gemeinderates  
der Gemeinde Lindlar  
am 16.12.2010**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -</b>
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2.	Fragestunde für Einwohner
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.11.2010 - öffentliche Sitzung -
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2010 - öffentliche Sitzung - Beanstandung der Niederschrift
5.	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel und Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr
7.	Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel und Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
8.	Änderung der Stellplatzablösesatzung
9.	Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Voßbruch hier: Antrag vom 11.11.2009
10.	Leitbild „Lindlar 2020“
11.	Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West – hier: Antrag auf X. Änderung vom 11.08.2010
12.	a) Haushaltsreden der Fraktionen b) Aussprache über die Haushaltsreden
13.	Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2011
14.	Gebührenkalkulation Winterdienst 2011 und III. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar
15.	Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011 und XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar

16.	Gebührenkalkulation 2011 für das Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser <b>- Sitzungsvorlage wird nachgereicht -</b>
17.	Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, Gemeindewerk Wasser und Abwasser
18.	Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für die Jahre 2011-2014
19.	Neue Satzungsentwürfe zur a) Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 c) Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen – Klärschlammsatzung – vom 16.12.2010
20.	Änderung der Betriebssatzung Gemeindewerk Wasser und Abwasser
21.	Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
22.	Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen <b>- Sitzungsvorlage wird nachgereicht -</b>
23.	Stellenplan 2011
24.	Haushaltssatzung 2011
25.	Informationen der Verwaltung
26.	Verschiedenes

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -</b>
27.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.11.2010 - nichtöffentliche Sitzung -
28.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2010 - nichtöffentliche Sitzung -
29.	Erklärung des Bürgermeisters gemäß § 18 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004
30.	Informationen der Verwaltung
31.	Verschiedenes

**Ratsbüro**

**Sitzungsvorlage**

**für die 13. Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010  
- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 3:      Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.11.2010 - öffentliche Sitzung -</b>
--

**Zu TOP 1- 2:   Regularien**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 3:**

**Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom  
05.10.2010 - öffentliche Sitzung -**

Zu TOP 9a:    DSL-Versorgung in der Gemeinde Lindlar  
hier: Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen und dem Städte- und Gemeinde-  
bund bezüglich der Wirtschaftlichkeit DSL

In der Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr des StGB wurde unter anderem erörtert, ob und welchem Umfang etablierte Breitbandanbieter verpflichtet sind, ihre vorhandene Breitbandinfrastruktur bzw. die Ausbauplanung an andere Interessenten zu offenbaren. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Informationsverpflichtung bei der Nennung der Übergabepunkte endet. Des Weiteren wurde die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kalkulationen bemängelt. Hierzu besteht ein Gesprächskreis mit Teilnehmern des StGB und der Telekom. Ob und wie die Kalkulation vertiefend offen gelegt werden muss, sei eine Frage des Vergaberechts, deren Beantwortung aber nicht in der v. g. Sitzung erfolgte. Die Niederschrift des v. g. Fachausschusses wird in ca. 14 Tagen im Mitgliederbereich des Internetangebotes des StGB zur Verfügung stehen.

**Zu TOP 4:**

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom  
05.10.2010 - öffentliche Sitzung -**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 5:**

**Einbringung der Haushaltssatzung (des Haushaltsplanentwurfs) für das Jahr 2011**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 6:**

**Übertragung des Anlagevermögens des gemeindlichen Bauhofes auf den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 7:**

**Leitbild „Lindlar 2020“**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**TOP 7 a:**

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

**hier: Verwendung nicht verbrauchter KP II-Mittel für den Breitbandausbau im Wohnbereich Hohkeppel**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**TOP 7 b:**

**Konjunkturpaket II**

**hier: Information der Verwaltung zum Mittelverbrauch**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**TOP 7 c:**

**Konjunkturpaket II**

**hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Sanierung des Daches der GGS Schmitzhöhe  
Antrag des SV Linde**

**TOP 7 c.1.:**

**Durchgeführte Arbeiten zur Sanierung des Sportplatzes:**

In der Zeit vom 23.- 25.06.2009 wurde die gesamte Fläche (6800 qm) des Sportplatzes in Linde Frangenberg von der Fachfirma Heiler GmbH & Co. KG aus Bielefeld renoviert. Hierbei wurden folgende Arbeiten ausgeführt.

1. Baustelle eingerichtet,
2. Tennendeckschicht mit einem geeigneten Gerät abgekehrt (Grobkorn entfernt), aufgenommenes Material seitlich der Sportanlage gelagert,
3. Tennendeckschicht vertikal mittels Vollspoons mit 3 cm Durchmesser in einem Arbeitsgang bis zur dynamischen Schicht gelockert (Einstichzahl bis 100 St./m<sup>2</sup>),
4. Deckschichtmaterial (Stützkorn) 1/3 mm gem. DIN 18035 T5 geliefert und mittels Kreiselstreuer ausgebracht,
5. Ausgebrachtes Stützkorn mittels Stachelwalze (600 Loch/m<sup>2</sup> pro Übergang) in die vorhandene Deckschicht gründlich eingemischt, ohne die dynamische Schicht zu verletzen (je nach ausgebrachter Menge waren 4-5 Übergänge notwendig),
6. Gütegesichertes und geprüftes Deckschichtmaterial 0/3 mm gem. DIN 18035 T5 geliefert und mittels Kreiselstreuer ausgebracht,

7. Deckschicht in 2-3 Überfahrten verzahnt,
8. Tennendeckschicht mit einer zugelassenen Glattmantelwalze (1to/m) nochmals kreuzweise gewalzt und gefestigt,
9. Aufbereitete Deckschicht/Tennenfläche mit geeignetem Planiergerät profilgerecht feinplaniert, abgezogen und so gewalzt, dass die geforderte Ebenflächigkeit nach DIN 18035 T5, Spaltweit < 1cm unter der 4 m Latte aufwies; Tennendecke unter Zugabe von Wasser bis zur erforderlichen Standfestigkeit verdichtet und mit Besen und Matte geschliffen.

Die Fa. Heiler führte die Arbeiten zu unserer vollsten Zufriedenheit aus. Nach der Sanierung war der Platz wieder in Ordnung. Die nachfolgenden Beschwerden des Vereins, waren nach Feststellung bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung auf fehlerhaftes Verhalten des Vereins (Wegnahme von Gehwegplatten im Zugangsbereich und dadurch Einbringung des Gehwegsplitts auf die Tennenfläche) sowie fehlerhafte die Pflege des Platzes zurückzuführen.

#### **TOP 7 c.2.:**

##### **Eingangstür der Bücherei Frielingsdorf**

Da die Tür der Bücherei in Frielingsdorf in Richtung Westen immer offen stünde, regte RM Dreiner-Wirz an, aus energetischen Gründen einen Windfang aus Konjunkturpaketmitteln vorzubauen. Nach Feststellung der Verwaltung steht diese Türe nicht ständig offen, selbst wenn die Nutzer der Bücherei die Türe immer offen stehen ließen, würde dieses fehlerhafte Nutzerverhalten, die Installation eines Windfanges nicht rechtfertigen.

Die Installation eines Windfanges ist nach einer Ortsbesichtigung aufgrund der Enge des Zuganges zudem sehr problematisch. Insoweit bedankt sich die Verwaltung für diese Anregung, wird jedoch keinen Windfang errichten. Es wird derzeit geprüft inwieweit ein Vordach die Situation verbessern könnte.

#### **Zu TOP 8:**

##### **Informationen der Verwaltung**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

#### **Zu TOP 9:**

##### **Verschiedenes**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

## Sitzungsvorlage

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 04: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2010  
Beanstandung der Niederschrift  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2010**

### Sachverhalt:

Auf mündlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2010, RM Dreiner-Wirz, wird die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2010 wie nachfolgend aufgeführt beanstandet:

#### 1.

Zu TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 05.10.2010 – öffentliche Sitzung – heißt es in der Niederschrift (Abs. 6, Satz 1 u. 2):

„RM Dreiner-Wirz berichtet, dass das Thema DSL-Versorgung inzwischen auch in der Sitzung des Städte- und Gemeindebundes besprochen wurde. Die Kommunen werden gebeten, ihre Erfahrungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit an den Städte- und Gemeindebund weiterzugeben.“

Hier soll es lauten:

„RM Dreiner-Wirz berichtet, dass das Thema Breitbandversorgung inzwischen auch in der Sitzung des Städte- und Gemeindebundes besprochen wurde. Die Kommunen werden gebeten, ihre Erfahrungen bezüglich der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücken an den Städte- und Gemeindebund weiterzugeben.“

#### 2.

Zu TOP 7: Leitbild „Lindlar 2020“ heißt es in der Niederschrift (Abs. 6, Satz 2):

„Der Bürgermeister erkundigt sich bei den Ratsmitgliedern, ob über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie über den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt werden kann oder ob noch Beratungsbedarf bestünde. RM Dreiner-Wirz erklärt, dass über den erst als Tischvorlage präsentierten Antrag der CDU-Fraktion und der darin enthaltenen Ergänzungen zunächst in der Fraktionsrunde beraten werden müsse.“

Hier soll es lauten:

„Der Bürgermeister erkundigt sich bei den Ratsmitgliedern, ob über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie über den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt werden kann oder ob noch Beratungsbedarf bestünde. RM Dreiner-Wirz er-

klärt, dass über den erst als Tischvorlage präsentierten Antrag der CDU-Fraktion und der darin enthaltenen Ergänzungen zunächst in der Fraktion beraten werden müsse.“

Ein Beschlussvorschlag wird gegebenenfalls in der Sitzung unterbreitet.

gez.

---

Katrin Hoffer  
Ratsbüro

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Ratsbüro**

**Sitzungsvorlage**

**für die 13. Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

**TOP 05: Umbesetzung von Ausschüssen**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18. November 2010 beantragt die FDP-Fraktion eine Änderung bei der Besetzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung (Anlage 1).

Darüber hinaus beantragt die SPD mit E-Mail vom 02. Dezember 2010 die Benennung von weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für verschiedene Ausschüsse (Anlage 2).

**Beschlussvorschlag:**

1. Anstelle des Ausschussmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Harald Friese, wohnhaft Klauser Straße 44 in 51789 Lindlar, als ordentliches Mitglied in den **Ausschuss für Sicherheit und Ordnung** gewählt.
2. Für den **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss** wird Frau Dr. Gerhilt Dietrich, wohnhaft Im Kisselsgarten 6 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.
3. Für den **Ausschuss für Schule, Sport Kultur** wird Herr Oliver Genau, wohnhaft Bonnersüng 13 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.
4. Für den **Ausschuss Schule, Sport und Kultur** wird Herr Jan Mielke, wohnhaft Bonnersüng 15 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.
5. Für den **Ausschuss für Sicherheit und Ordnung** wird Herr Harald, wohnhaft Mainweg 18 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.
6. Für den **Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration** wird Frau Deborah Dentley, wohnhaft Zu den Wiesen 5 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.

7. Für den **Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration** wird Frau Renate Quabach, wohnhaft Rheinstrasse 46 in 51789 Lindlar, als stellvertretendes Ausschussmitglied (skB) gewählt.

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Von:** erika lob [erikalob@live.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 18. November 2010 16:13

**An:** Hoffer, Katrin

**Betreff:** Umbesetzung des Ausschusses "Sicherheit und Ordnung"

Sehr geehrte Frau Hoffer,

Mit sofortiger Wirkung bitten wir, das Ausschußmitglied Herrn Dietmar Klein durch Herrn Harald Frieße zu ersetzen.

Wir bitten, dies in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2010 beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP-Lindlar, Fraktionsvorsitzende

Erika Lob

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar

SPD-Fraktion, Kamperstr. 28, 51789 Lindlar

**Bürozeiten:**  
Mo, Di 08:30-12:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr

Herrn Bürgermeister  
Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Rathaus

51789 Lindlar

3. Dezember 2010

### Benennung von stellvertretenden sachkundigen Bürgern/innen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Tebroke,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion folgende Personen als stellvertretende sachkundige Bürger/innen zu wählen:

- Dr. Gerhilt Dietrich für dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, wohnhaft Im Kisselsgarten 6 in 51789 Lindlar,
- Deborah Dentley für den Sozialausschuss, wohnhaft Zu den Wiesen 5 in 51789 Lindlar,
- Oliver Genau für Schule, Sport und Kultur wohnhaft Bonnersüng 13 in 51789 Lindlar,
- Harald Quabach für Sicherheit und Ordnung wohnhaft Mainweg 18 in 51789 Lindlar,
- Renate Quabach für den Sozialausschuss wohnhaft Rheinstrasse 46 in 51789 Lindlar,
- Jan Mielke für Schule, Sport und Kultur wohnhaft Bonnersüng 15 in 51789 Lindlar.

Wir beantragen diese Angelegenheit in der nächsten Ratssitzung zu behandeln.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Dreiner-Wirz  
(Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar, Kamper Straße 28, 51789 Lindlar  
Tel.: 02266/45356, Fax 02266/471565, E-Mail: [info@spd-lindlar.de](mailto:info@spd-lindlar.de)  
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Dreiner-Wirz, Gut Löh, 51789 Lindlar, Tel. 7855

**Recht und Versicherungen****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16. Dezember 2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 06: 1. Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel  
2. Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.12.2010	

**Sachverhalt:**

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel wurden entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 34 B und der bestehenden Ausführungsplanung von der Erschließungsträgerin mit der bautechnischen Abnahme am 26. Juli 2010 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlagen als Verkehrsmischflächen ausgebaut wurden, ist gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird dem Gemeinderat folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

---

Holger Jungnitz  
Oberrechtsrat

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

# Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 16. Dezember 2010  
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen  
„Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel  
(Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen „Domino- weg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ beschlossen:

## § 1

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ wurden als Anliegerstraßen gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

## § 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 26. Juli 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... Dezember 2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister



## Widmungsverfügung

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingdorf/Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247) werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 16. Dezember 2010 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

### **Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... Dezember 2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Recht und Versicherungen****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16. Dezember 2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 07: 1. Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel  
2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.12.2010	

**Sachverhalt:**

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel wurde entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33 B und der bestehenden Ausführungsplanung von der Erschließungsträgerin mit der bautechnischen Abnahme am 16. September 2009 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlagen als Verkehrsmischfläche ausgebaut wurde, ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird dem Gemeinderat folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel (Gemarkung Vellingen, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

\_\_\_\_\_  
Holger Jungnitz  
Oberrechtsrat

\_\_\_\_\_  
Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

# Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 16. Dezember 2010  
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße  
„Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel  
(Gemarkung Vellingen, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ beschlossen:

## § 1

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wurde als Anliegerstraßen gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

## § 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 16. September 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... Dezember 2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister



## Widmungsverfügung

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel (Gemarkung Vellinggen, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901) werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 16. Dezember 2010 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

### **Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... Dezember 2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Bauen, Planen, Umwelt,  
Denkmalschutz  
Ne/Fe**

## **Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 08: Änderung der Stellplatzablösesatzung</b>
---

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.12.2010	9

### **Sachverhalt:**

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2010, TOP 9, zu verwenden.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 9, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die geänderte Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) zu beschließen.

---

Petric Newrzella  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Bauen, Planen, Umwelt,**  
**Denkmalschutz**

## Sitzungsvorlage

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 09: Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Voßbruch  
Antrag vom 11.11.2009**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	27.01.2010	6
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	23.06.2010	7
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2010	9
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.12.2010	10

### **Sachverhalt:**

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2010, TOP 10, zu verwenden. In der Sitzung des Gemeinderates wird die Verfahrensakte bereitgehalten.

Gemäß Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses erfolgte die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planung. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bürger und TÖB, die bei der ersten Auslegung der Planung eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden schriftlich auf die erneute Auslegung hingewiesen. Folgende Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Planung führen könnten, wurden vorgetragen:

Aggerverband, Schreiben vom 18.10.2010

Der Aggerverband verweist auf seine Stellungnahme vom 06.05.2010.

Die Stellungnahme des Aggerbandes vom 06.05.2010 wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 23.06.2010 unter TOP 7 beraten. Der Beschluss des Ausschusses ist zu wiederholen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 10, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**1. Beschlussvorschlag:**

Bei der nächsten Überarbeitung der Netzplanung für die Kläranlage in Lindlar wird der Bereich Voßbruch aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schmutzwasser aus diesem Bereich mit Zustimmung des Aggerverbandes der Kläranlage zugeführt wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 10, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**2. Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortlage Voßbruch, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

---

Günther Kappe

---

Petric Newrzella  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## **Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 02.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 10: Leitbild „Lindlar 2020“</b>
--

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. April 2008 das Leitbild der Gemeinde „Lindlar 2020“ beschlossen. In dem Beschluss ist u. a. aufgeführt, dass die Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und zur öffentlichen Diskussion sollen insbesondere die zukünftig einmal im Jahr zu veranstaltenden Bürgerversammlungen Gelegenheit geben.

Die erste Bürgerversammlung in dieser Angelegenheit hat am 08. Dezember 2009 im Kulturzentrum stattgefunden. Die Anregungen und Diskussionsbeiträge sind in der beigefügten Niederschrift zusammengefasst und werden ergänzt durch Anregungen, die im Nachgang zur Bürgerversammlung per E-Mail eingegangen sind.

Des Weiteren befindet sich in der Anlage der Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2010.

Im der Ratssitzung vom 03. November 2010 wurde vereinbart, das Thema Leitbild 2020 für die heutige Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

Eine Beschlussfassung erfolgt gegebenenfalls nach Beratung in der Sitzung.

gez.

---

Katrin Hoffer  
Ratsbüro

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Bauen, Planen, Umwelt,**  
**Denkmalschutz**

## Sitzungsvorlage

für die Sitzung des  
 Gemeinrates  
 am 16.12.2010  
 - öffentliche Sitzung -

**TOP 11: Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -  
 Antrag auf die X. Änderung vom 11.08.2010**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2010	16
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.12.2010	13

### **Sachverhalt:**

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2010, TOP 13, zu verwenden. In der Sitzung des Gemeinderates wird die Verfahrensakte bereitgehalten.

Entsprechend dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wurde das Verfahren zur X. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 – Lindlar West – eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der Planung. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Rheinische NETZGesellschaft mbH, Schreiben vom 10.11.2010

Entsprechend den Mitteilungen der Rheinischen NETZGesellschaft ist auf dem Grundstück am Donauweg ein 10 kV Kabel im Randbereich verlegt. Das 10 kV Kabel ist zur Versorgung des Baugebietes Lindlar West erforderlich. Es besteht für diese Kabeltrasse keine grundbuchrechtliche Sicherung. Auch eine öffentlich rechtliche Sicherung ist im Bebauungsplan bisher nicht festgesetzt.

Nach Rücksprache mit der Rheinischen NETZGesellschaft ist eine privatrechtliche Sicherung völlig ausreichend. Die Erschließungsgesellschaft WAS Lindlar sollte vor Verkauf des Grundstückes eine privatrechtliche Sicherung im Grundbuch zugunsten der Rheinischen NETZGesellschaft erwirken.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 13, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

### **1. Beschlussvorschlag**

Die WAS Lindlar wird gebeten die erforderliche Leitungstrasse vor Verkauf des Grundstückes privatrechtlich zu sichern.

Amt für Denkmalpflege, Schreiben vom 25.10.2010

Entsprechend dem Schreiben des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.10.2010 soll der Hang zwischen Siegweg und L 299 von Bebauung freigehalten werden. Die ehemals freistehende Schloßanlage Heiligenhoven sei schon stark beeinträchtigt. Somit bestehen gegen die X. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 – Lindlar West – Bedenken.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 13, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

### **2. Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan ist seit mehr als 10 Jahren in Kraft gesetzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine intensive Beteiligung des Amtes für Denkmalpflege. Nach Abwägung aller Belange wurde der Bebauungsplan Nr. 48 in Kraft gesetzt.

Mit der X. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt keine weitere Beeinträchtigung der Schlossanlage Heiligenhoven. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2010, TOP 13, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

### **3. Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, X. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

---

Günther Kappe

---

Petric Newrzella  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Steuern,  
Rechnungswesen**

**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 12:   a) Haushaltsreden der Fraktionen           b) Aussprache über die Haushaltsreden</b>
---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Arbeitskreises für Personal- und Geschäftsordnungsfragen am 26.11.1998 wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass ab 1998 im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes nach den Reden der Fraktionen gegebenenfalls auch eine Aussprache über die Haushaltsreden durchgeführt werden soll.

An dieser Aussprache können sich Fraktionen und der Bürgermeister beteiligen; sie können es auch lassen, wenn sie eine weitere Erörterung für nicht erforderlich halten.

Eine Aussprache soll – wenn sie gewünscht wird – in umgekehrter Fraktions-Reihenfolge stattfinden.

Auf Antrag (bzw. Wunsch einer Fraktion bzw. des Bürgermeisters) kann auch nach den Haushaltsreden zunächst eine 10-minütige Pause eingelegt werden.

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Steuern, Rechnungswesen****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 13: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2011**

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.12.2010	11

**Sachverhalt:**

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Auf der Grundlage eines unveränderten Berechnungsmaßstabes und bei einem öffentlichen Interesse von 10 % hatte der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung in seiner Sitzung am 18.02.2009 die jeweiligen Gebührensätze in einer Beschlussempfehlung für den Gemeinderat festgesetzt. Die Gebührensätze bleiben unverändert zum Vorjahr.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung unterbreitet dem Gemeinderat mit 16 Ja- und 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2011 des Bestattungswesens wird beschlossen.

---

Annette Krop  
Sachbearbeiterin

---

Friedhelm Schwirten  
Fachleiter

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef  
Tebroke  
Bürgermeister

## Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011

Kosten		2011	2011
		Ansatz nach KAG	Ansatz nach NKF
	€	€	€
<b>Personalaufwendungen</b>		<b>24.478</b>	<b>24.478</b>
Bezüge der Beamten	3.780		
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	14.780		
Versorgungskasse	1.200		
Sozialversicherungsbeiträge	2.970		
Beihilfen	277		
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	<u>1.471</u>		
	24.478		
<b>Aufwendungen für Sach- / Dienstleistungen</b>		<b>133.725</b>	<b>133.725</b>
Strom	325		
Wasser/ Abwasser	4.220		
Unterhaltung Grundstücke	2.000		
Pflege Außenanlagen	4.300		
Reinigung, Winterdienst	180		
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200		
Bewirtschaftung Grundstücke	400		
Abfallentsorgung	15.600		
Aufwandsentschädigung TeBEL	<u>105.500</u>		
	133.725		
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>1.056</b>	<b>1.056</b>
Zeitungen und Fachliteratur, Drucksachen	50		
Telefon	250		
Beiträge zu Verbänden, Versicherungen	586		
Grundsteuern Erweiterungsflächen	70		
Öffentliche Behauptmachungen	<u>100</u>		
	1.056		
<b>Innere Verrechnung</b>	Anlage 1	<b>65.129</b>	<b>65.129</b>
<b>Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6%</b>	Anlage 2	<b>133.278</b>	<b>133.278</b>
<b>Gesamte Aufwendungen</b>		<b>357.666</b>	<b>357.666</b>
<b>Kostenentlastungen</b>		<b>-15.173</b>	<b>-15.173</b>
1) Öffentliches WC in der Kapelle Lindlar	Anlage 2	4.490	
2) Ehrenfriedhof:			
Sach- und Dienstleistungen	124.050		
Innere Verrechnung	65.129		
Personalaufwendungen	<u>24.478</u>		
	<u>213.657</u>		
davon 5%		10.683	
<b>Zwischensumme</b>		<b>342.493</b>	<b>342.493</b>
<b>davon Berechnung des öffentlichen Interesses 10 %</b>		<b>-34.249</b>	<b>-34.249</b>
Sopo Gebührenaussgleich 31.12.2009 / €64.760,28		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>zu deckende Kosten in 2011</b>		<b>308.244</b>	<b>308.244</b>
<b>Einnahmen</b>		<b>Ansatz nach KAG</b>	<b>Ansatz nach NKF</b>
		€	€
Zuwendungen LZ Ehrenfriedhof		2.000	2.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsrechte -		270.000	270.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Benutzung Kapellen / Verwa		45.000	45.000
privatrechtl. Leistungsentgelte Grabstelleneinbnungen		100	100
<b>Einnahmen</b>		<b>317.100</b>	<b>317.100</b>
<b>Ergebnis nach KAG (=Überschuss)</b>		<b>-8.856</b>	<b>-8.856</b>
			€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			-2.742
Veränderung Passiver Rechnungsabgrenzung			<u>-125.000</u>
			-127.742
<b>Erträge / Aufwendungen</b>			<b>189.358</b>
<b>betriebswirtschaftlicher Verlust</b>			<b>118.886</b>

**Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011**

<b>Innere Verrechnungen</b>		<b>2011</b>
		<b>€</b>
Allgemeine Sicherheit und Ordnung		92,28
Archiv		755,45
Beschäftigtenvertretung		106,44
Finanzen, Rechnungswesen, Controlling		4.531,43
Gleichstellung von Frau und Mann		47,28
Personalmanagement		1.179,21
Politische Gremien		1.583,88
Recht- und Versicherungen		1.373,06
Verwaltungsleitung		1.442,88
Zentrale und Technische Dienste		1.926,49
Zentrales Gebäudemanagement		52.090,68
davon Friedhofskapellen - siehe Anlage 3	27.531,00	
		<b>65.129,08</b>

Die Werte der Inneren Verrechnung entstammen den Planwerten 2011.

**Anlage 2**

**Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011**

<b>Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens</b>	<b>Plan 2011</b>	<b>Plan 2011</b>
	<b>Afa</b>	<b>kalk. Verzinsung</b>
Grundstücke, Aufbauten, bewegl. Sachanlagen (Stand = 11/2010)	0,00 €	96.803,00 €
<u>Plan-Investitionen 2011</u>	0,00 €	0,00 €
<u>Gebäude (für Abschreibungen siehe Anl 3)</u>		36.475,00 €
	<b>0,00 €</b>	<b>133.278,00 €</b>

**Kostenentlastung öffentl. Interesse der Kapelle Lindlar**

Abschreibungen davon 11%	6.466,00 €	711,26 €
Kalkulatorische Verzinsung davon 11%	25.263,00 €	2.778,93 €
Wasser/Strom -wie Vj-		1.000,00 €
		<b>4.490,19 €</b>

## Gebührenkalkulation Friedhofswesen

2011

## Unterhaltung Friedhofskapellen

	Lindlar 15515 €	Fr.dorf 15516 €	Kap. Süng 15517 €	Linde 15518 €	Gesamt €
<b><u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u></b>					
Strom	1.190,00	580,00	305,00	140,00	<b>2.215,00</b>
Wasser	0,00	90,00	250,00	35,00	<b>375,00</b>
Abwasser	0,00	35,00	350,00	0,00	<b>385,00</b>
Unterhaltung	1.500,00	1.000,00	1.000,00	500,00	<b>4.000,00</b>
Reinigung, Winterdienst	0,00	0,00	80,00	0,00	<b>80,00</b>
Gebäudereinigung	<u>6.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<b><u>6.500,00</u></b>
	9.190,00	1.705,00	1.985,00	675,00	<b>13.555,00</b>
<b><u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u></b>					
Versicherungsbeträge	35,00	0,00	0,00	0,00	<b>35,00</b>
Gebäudeversicherung	<u>550,00</u>	<u>375,00</u>	<u>110,00</u>	<u>110,00</u>	<b><u>1.145,00</u></b>
	585,00	375,00	110,00	110,00	<b>1.180,00</b>
<b>Aufwandsentschädigung TeBEL</b>	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	<b>2.000,00</b>
<b>Abschreibungen Gebäude</b>	6.466,00	2.367,00	927,00	1.036,00	<b>10.796,00</b>
	<b>17.241,00</b>	<b>5.447,00</b>	<b>3.022,00</b>	<b>1.821,00</b>	<b>27.531,00</b>

Diese Plankosten sind Bestandteil der Objektumlage des ZGM der Inneren Leistungsverrechnung, sie sind an dieser Stelle nur nachrichtlich aufgeführt.

**Berechnung der Kosten für Grabstellen und  
Grabflächen nach KAG je qm**

	€				
<b>zu deckende Kosten</b>	<b>308.244</b>				
Sonstige Gebühreneinnahmen	<u>-47.100</u>				
<b>Bedarf</b>	<b>261.144</b>				
- unverändert -					
<b>Verteilungskriterien der Gemeinde Lindlar</b>	€			€	
davon 75 % über Grabstellen	<b>195.858</b>	ca.	<b>6.617</b>	=	<b>29,60 €</b> je Grabstelle
davon 25 % nach Flächenverbrauch je Grab	<u><b>65.286</b></u>	ca.	<b>15.881</b>	=	<b>4,11 €</b> je qm Grab- fläche
<b>Bedarf</b>	<b>261.144</b>				

## Ermittlung des Flächenverbrauchs und der Zahl der Grabstellen

Stand: 30.10.2010

Anlage 4 4,11 €

Gemeinde Lindlar	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt Grabstellen	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Lindlar (qm)	Kosten je Grab p.a.
Urnengarten	15	97	112	13,4%	1,00	112,00	4,11 €
Anon. Urnenreihe	60	193	253	23,7%	0,25	63,25	1,03 €
Urnenreihengrab	219	135	354	61,9%	1,00	354,00	4,11 €
Urnenwahlgrab	277	115	392	70,7%	1,00	392,00	4,11 €
Kindergrab	42	44	86	48,8%	0,72	61,92	2,96 €
Reihengrab	761	153	914	83,3%	2,75	2.513,50	11,30 €
Wahlgrab	4.325	181	4.506	96,0%	2,75	12.391,50	11,30 €
	<b>5.699,00</b>	<b>918,00</b>	<b>6.617,00</b>	<b>86,1%</b>		<b>15.888,17</b>	<b>100,00%</b>
					genutzte Fläche mit Infrass	62.118 qm	<b>100,00%</b>
					verkaufte Grabflächen	15.888 qm	<b>25,58%</b>

### Berechnung der Gebührensätze für Grabstellen bei einem öffentlichen Interesse von 10 %

Bestattungsarten	ND	Kosten je Grab aus Anlage 5 p.a.	Kosten je Grabstelle aus Anlage 4 p.a.	Gesamtkosten für die Laufzeit	Zuschlag	Gebührenbedarf je Grabart über Gesamtlaufzeit	festgelegter Gebührensatz
<b>Aschen:</b>							
Anonyme Urne	25	1,03 €	29,60 €	765,75 €	+ 0%	766 €	<b>856 €</b>
Urnenreihen	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 25 %	1.053 €	<b>1.171 €</b>
Urnengarten	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 50 %	1.264 €	<b>1.405 €</b>
Urnenwahl	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 35 %	1.138 €	<b>1.265 €</b>
<b>Sargbestattungen:</b>							
Anonymes Reihengrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 0 %	1.227 €	<b>1.352 €</b>
Reihengrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 25 %	1.534 €	<b>1.689 €</b>
Wahlgrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 35 %	1.656 €	<b>1.825 €</b>
Kindergrab	25	2,96 €	29,60 €	814,00 €		fix 150 €	<b>150 €</b>

### Verprobung der geltenden Gebührensätze mit dem Gebührenbedarf für 2011

Bestattungsarten	2005	2006	2007	2008	2009	2010 Hochrechnung	Summe 2005-2009	Mittelwert 2005-2010	'Umsatz'
<b>Aschen:</b>									
Anonymes Urne	5	7	9	4	5	0	30	5,0	4.280,00 €
Urnenreihe	6	7	5	16	9	2	45	7,5	8.782,50 €
Urnengarten					1	20	21	3,5	4.917,50 €
Urnenwahl	26	20	22	16	18	24	126	21,0	26.565,00 €
<b>Sargbestattungen:</b>									
anonymes Reihengrab					0	0	0	0,0	
Reihengrab	22	16	12	9	6	5	70	11,7	19.761,30 €
Wahlgrab	107	95	104	115	110	106	637	106,2	193.815,00 €
Kindergrab	0	0	2	2	1	1	6	1,0	150,00 €
	<b>166</b>	<b>145</b>	<b>154</b>	<b>162</b>	<b>150</b>	<b>158</b>	<b>935</b>	<b>154,9</b>	<b>258.271 €</b>
								<b>Bedarf</b>	<b>261.144 €</b>
								<b>Überdeckung</b>	<b>-2.873 €</b>

**Kommunale Steuern,  
Abgaben****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010****- öffentliche Sitzung -****TOP 14:   Gebührenkalkulation Winterdienst 2011  
          III. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung  
          von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebüh-  
          rensatzung)**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.12.2010	12

**Sachverhalt:**

Die Gebührenkalkulation Winterdienst für das Jahr 2011, siehe Anlage I, ist geprägt durch die Kostenerstattung an den TeBEL in Höhe von 300.000 €, die Aufwendungen für Streudienste des Landesbetriebes Straßen 30.000 € und Personalaufwendungen zuzüglich der Internen Leistungsverrechnung von insgesamt 28.000 €.

Aus dem Jahr 2009 muss noch ein Verlust in Höhe von 111.054,74 € abgedeckt werden.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, einen Anteil des zu erwartenden Verlustes (vom 01.01. – 30.06.2010) aus dem Jahr 2010 in Höhe von 200.000 € in die Gebührenkalkulation einzustellen. Die endgültige Betriebsabrechnung Winterdienst für das Jahr 2010, kann frühestens im Januar/Februar 2011 erstellt werden.

Die Gebühr für den Winterdienst muss entsprechend der Gebührenkalkulation für 2011 von 0,85 € auf 3,05 € je laufender Meter Straßenfront erhöht werden.

Der noch zu erwartende restliche Verlust aus 2010 wird dann in der Gebührenkalkulation für 2012 eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2011 sowie den III. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004.

---

Ilse Kierdorf  
Fachleiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## Gebührenkalkulation Winterdienst 2011

<u>Kosten</u>		<b>Ansatz</b>	Ansatz VJ
		€	T€
<u>Personalaufwendungen</u>		<b>12.794,00</b>	14
Bezüge der Beamten	2.520,00 €		
Vergütungen der tarifl. Beschäftigten	7.100,00 €		
Versorgungskasse	580,00 €		
Sozialversicherungsbeiträge	1.430,00 €		
Rückstellung für Beschäftigte	695,00 €		
Rückstellungen für Pensionen u. Beihilfen	469,92 €		
	<u>12.794,92 €</u>		
<u>Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen</u>		<b>300.000,00</b>	270
Kostenerstattung an den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar AöR	300.000,00 €		
Sonstige ordentliche Aufwendungen		<b>30.164,00</b>	0
Streu- und Räumdienst Fremdfirmen	30.000,00 €		
Versicherungsbeiträge	64,00 €		
Öffentliche Bekanntmachungen	100,00 €		
	<u>30.164,00 €</u>		
Innere Leistungsverrechnung (lt.Anlage)		<b>15.330,17</b>	15
Abschreibungen Sachanlagen in Position TeBEL enthalten			11
Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6 %			3
in Postion TeBEL enthalten			
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>358.288,17</b>	<b>313</b>

## Interne Leistungsverrechnung

Recht und Versicherung	442,92 €
Zentrale u. technische Dienste	1.192,50 €
Finanz- und Rechnungswesen	1.581,48 €
Archiv	60,96 €
Abfallwirtschaft	4.800,00 €
Finanzmanagement	1.472,51 €
Verwaltungsleitung	746,76 €
Rat, Ausschüsse und Fraktionen	819,72 €
Personalmanagement	610,31 €
Gleichstellung von Mann u. Frau	24,48 €
öffentliche Verkehrsfläche	<u>3.578,53 €</u>
insgesamt	15.330,17 €

## Berechnung der Gebühren

### Erwartete betriebswirtschaftliche Kosten 2011

<u>Gesamt- aufwendungen</u>	<u>Straßenunterhaltung im Winterdienst in km</u>	<u>€/km</u>
358.288 €	186	1.926,28 €

### Nicht vom Gebührenschuldner zu erbringende Kosten für die freien Strecken

km	€	Gesamtkosten in €
63,5	1926,28	<u>122.318,81 €</u>
Gesamtkosten		358.288,17 €
./. Freie Strecken		<u>122.318,81 €</u>
		235.969,36 €
davon 10 % öffentliches Interesse durch Gebühren zu deckende Kosten		<u>23.596,94 €</u>
		212.372,42 €
Verlustvortrag aus 2009 (gem. Betriebsabrechnung vom 13.07.2010)		111.054,74 €
Verlust aus 2010 01.01. - 30.06.2010)		<u>200.000,00 €</u>
		<u><u>523.427,16 €</u></u>
	lfdm. Straßenfront die veranlagt werden	Gebührenbedarf je lfdm.
523.427,16 €	171.389	<u><u>3,05 €</u></u>



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### III. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von öffentlichen Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag in

**3,05 Euro**

geändert.

#### § 2

#### § 10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2011 in Kraft

### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Abfallwirtschaft****Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010  
- öffentliche Sitzung -**

**TOP 15:   Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011  
XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die  
Abfallentsorgung in der Gemeinde lindlar vom 04.01.2000**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.12.2010	13

**Sachverhalt:**

Der Gebührenkalkulation Abfallentsorgung für das Jahr 2011 – als Anlage I beigefügt-  
liegen folgende Daten zugrunde:

- Eine Preisanhebung der Firma Neuenhaus bleibt wie auch im Jahr 2010 aus, da die Veränderung seit der letzten Anpassung keine 3 % beträgt.
- Die Gebühren für den BAV steigen um durchschnittlich 4,8 %, somit ca.52.500 €.
- Aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallentsorgung werden die noch zur Verfügung stehenden 55.000 € entnommen. Diese müssen nach § 6 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.
- In 2010 wurden die Gebühren aufgrund verschiedener nicht abschließend zu beurteilender Faktoren (Gründung des Technischen Betriebes Engelskirchen-Lindlar AöR) von 2009 beibehalten. Bedingt durch die internen Leistungsverrechnungen in Höhe von 87.459 € und das Einsammeln des „Wilden Mülls“ durch den TeBEL, der Kosten in Höhe von ca 90.000 € verursacht, müssen die Müllgebühren um ca 5,9 % erhöht werden.
- Die Auswirkung für einen 4 Personen Haushalt mit einer 120 l Restmülltonne, 240 l Wertstofftonne und einer 120 l Biotonne betragen 13,26 € jährlich. Dies entspricht 1,11 € je Monat.  
Ein 4 Personen Haushalt ohne Biotonne wird mit 8,46 € jährlich bzw. 0,71 € monatlich mehr belastet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation 2011 sowie den XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000.

---

Ilse Kierdorf  
Fachleiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011

### Behältermietkauf

	Anzahl Behälter	Behältergröße	€/Monat	Summe/p.m.	Summe/p.a.
<b>Restmüllbehälter</b>	1.130	80	0,25 €	282,50 €	3.390,00 €
	2.810	120	0,23 €	646,30 €	7.755,60 €
	400	180	0,34 €	136,00 €	1.632,00 €
	2.460	240	0,34 €	836,40 €	10.036,80 €
	70	1.100	2,75 €	192,50 €	<u>2.310,00 €</u>
	6.870		<b>2.093,70 €</b>	<b><u>25.124,40 €</u></b>	
<b>Biomüllbehälter</b>	3.670	120	0,23 €	844,10 €	10.129,20 €
	1.090	240	0,34 €	370,60 €	<u>4.447,20 €</u>
	4.760			<b>1.214,70 €</b>	<b><u>14.576,40 €</u></b>
	11.630			19%	7.543,15 €
					<b><u>47.243,95 €</u></b>

### Behälterkauf

	Anzahl (geschätzt)	Behältergröße	€/Behälter		
<b>Altpapierbehälter</b>	80	240	26,69 €	2.135,20 €	
	6	1.100	261,54 €	<u>1.569,24 €</u>	
				3.704,44 €	
				19%	703,84 €
					<b><u>4.408,28 €</u></b>

### Änderungsdienst

<b>Je Änderungsdienst</b>	geschätzte Anzahl	€/je Ä-Dienst		
	720	28,82 €	<b>20.750,40 €</b>	19%
				3.942,58 €
				<b><u>24.692,98 €</u></b>

## Transport und Tonnage

### Restmüll

### Preis

	<b>B-Anzahl</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>Behälter/Monat</b>	<b>Summe p.m.</b>	<b>Summe p.a.</b>
vierwöchentl.	350	80 (1 Person)	0,53 €	185,50 €	2.226,00 €
	780	80	0,53 €	413,40 €	4.960,80 €
	2.810	120	0,53 €	1.489,30 €	17.871,60 €
	400	180	0,86 €	344,00 €	4.128,00 €
	2.460	240	1,09 €	2.681,40 €	32.176,80 €
	50	1.100	5,44 €	272,00 €	3.264,00 €
	6.500	60 l Windelsäcke	0,27 €	1.755,00 €	21.060,00 €
	80	60 l Restmülls.	0,27 €	21,60 €	259,20 €
2-wöchentl.	14	1.100	11,21 €	156,94 €	1.883,28 €
wöchentl	6	1.100	16,55 €	99,30 €	1.191,60 €
					89.021,28 €
				19%	16.914,04 €
					<b>105.935,32 €</b>
Tonnage/to.	2.500		5,34 €		13.350,00 €
				19%	2.536,50 €
					<b>15.886,50 €</b>
			<b>Gesamt Restmüll</b>		<b>121.821,82 €</b>

### Biomüll

	<b>B-Anzahl</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>Behälter/Monat</b>	<b>Summe p.m.</b>	<b>Summe p.a.</b>
	3.670	120	2,19 €	8.037,30 €	96.447,60 €
	1.090	240	4,14 €	4.512,60 €	54.151,20 €
					150.598,80 €
	400	40 l/60 l Sack	0,59 €	236,00 €	236,00 €
Zusatzpauschale					9.340,00 €
Tonnage/to.	3.700		5,34 €		19.758,00 €
					179.932,80 €
				19%	34.187,23 €
			<b>Gesamt Biomüll</b>		<b>214.120,03 €</b>

### Altpapier

	<b>B-Anzahl</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>Behälter/Monat</b>	<b>Summe p.m.</b>	<b>Summe p.a.</b>
	6.650	240	0,74 €	4.921,00 €	59.052,00 €
	85	1.100	4,91 €	417,35 €	<u>5.008,20 €</u>
	6.735				64.060,20 €
Tonnage	1.800		6,74 €		12.132,00 €
					<u>76.192,20 €</u>
					19% <u>14.476,52 €</u>
			<b>Gesamt Altpapier</b>		<b><u><u>90.668,72 €</u></u></b>

### Sammlung u. Transport von E-Schrott und Sperrmüll

E-schrott/to.	80	59,53 €	4.762,40 €
Sperrmüll/to.	780	59,53 €	46.433,40 €
			<u>51.195,80 €</u>
			19% <u>9.727,20 €</u>
			<b><u><u>60.923,00 €</u></u></b>

### Schadstoffmobile

	7.084,00 €
19%	<u>1.345,96 €</u>
	<b><u><u>8.429,96 €</u></u></b>

### Interne Leistungsverrechnung nach NKF

Recht und Versicherung	4.907,04 €
Zentrale Dienste	6.884,79 €
Finanz- u. Rechnungswesen	19.837,04 €
Archiv	1.485,50 €
Finanzmanagement	17.846,92 €
Rat, Ausschüsse u. Fraktionen	5.660,40 €
Verwaltungsleitung	5.156,52 €
Personalmanagement	4.214,17 €
Beschäftigtenvertreter	380,40 €
Gleichstellg. Von Frau u. Mann	168,96 €
Zentrales Gebäudemanagement	20.917,45 €
insgesamt	<b><u>87.459,19 €</u></b>

## Zusammenstellung der gesamten Kosten

		netto	incl. 19% MWSt
Behältermietkauf	Restmüll (separat gerechnet)	25.124,40 €	29.898,04 €
	Biomüll	14.576,40 €	17.345,92 €
Behälterkauf	Altpapier	3.704,44 €	4.408,28 €
Änderungsdienst		20.750,40 €	24.692,98 €
Sammlung u. Transport	Restmüll	89.021,28 €	105.935,32 €
	Tonnage Restmüll	13.350,00 €	15.886,50 €
	Biomüll	150.834,80 €	179.493,41 €
	Tonnage Biomüll	19.758,00 €	23.512,02 €
	Zusatzpauschale Biomüll	9.340,00 €	11.114,60 €
	Altpapier	64.060,20 €	76.231,64 €
	Tonnage Altpapier	12.132,00 €	14.437,08 €
	Sperrmüll	46.433,40 €	55.255,75 €
	E-Schrott	4.762,40 €	5.667,26 €
		473.847,72 €	
<b>Gesamtzahlung Fa.Neuenhaus</b>			<b>563.878,80 €</b>
Schadstoffmobil		7.084,00 €	
	19%	1.345,96 €	
<b>Gesamtzahlung Fa.Remondis</b>			<b>8.429,96 €</b>
<b>BAV/Deponiegebühren</b>			
	Restmüll incl. Sperrmüll	737.814,38 €	
	Biomüll	408.566,30 €	
			<b>1.146.380,68 €</b>
Personalausgaben		68.220,00 €	
Straßenpapierkörbe		1.000,00 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)		2.000,00 €	
Abfallbeseitigung Wilder Müll		17.000,00 €	
Interne Leistungsverrechnung		87.459,19 €	
Erstattungen f. Leistungen Bauhof		70.000,00 €	
			<b>245.679,19 €</b>
<b>Summe</b>			<b>1.964.368,63 €</b>

### Fixe Kosten, die nicht direkt umzulegen sind

Personalkosten	68.220,00 €	
Innere Verrechnung (Verw.Kosten Anteil)	87.459,19 €	
Abfallbeseitigung wilder Müll	17.000,00 €	
Änderungsdienst	24.692,98 €	
Aufwendungen für TeBEL	70.000,00 €	
Straßenpapierkörbe	1.000,00 €	
insgesamt		<u>268.372,17 €</u>

### Fixe Erträge, die nicht direkt umzulegen sind

Erstattung BTV für Containerstandplätze	12.000,00 €	
Erstattung BTV Öffentlichkeitsarbeit (DSD)	12.567,00 €	
Erstattung Personalkosten Erdmann(Rufbereitschaft, WD etc.)	4.800,00 €	
Zinsen Rücklage (70.000 f. 2010 entnommen)	0,00 €	
Zuführung aus Auflösung von Rücklagen	55.000,00 €	
insgesamt		<u>84.367,00 €</u>

### Saldo, zu verteilen nach folgender Nebenrechnung

184.005,17 €

#### **Nebenrechnung**

Restmüllbehälter	6870	37,41%	68.836,33 €
Wertstoffbehälter	6735	36,67%	67.474,70 €
Biomüllbehälter	4760	25,92%	47.694,14 €
	<u>18365</u>	<u>100,00%</u>	<u>184.005,17 €</u>

## Berechnung der Gebühren Restmülltonne

Behältermietkauf Biomüll	17.345,92 €	
Sammlung u. Transport Restmüll	105.935,32 €	
Sammlung u. Transport Biomüll	179.493,41 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)	2.000,00 €	
Tonnage Restmüll	15.886,50 €	
Tonnage Biomüll	23.512,02 €	
Zusatzpauschale Biomüll	11.114,60 €	
Sperrmüll	55.255,75 €	
E-Schrott	5.667,26 €	
Schadstoffmobile	8.429,96 €	
BAV/Deponiegebühren		
Restmüll incl. Sperrmüll	737.814,38 €	
Biomüll	408.566,30 €	
Anteil Fixkosten Papiermüll	67.474,70 €	
Anteil Fixkosten Rest- und Biomüll	116.530,47 €	
insgesamt	<u>1.755.026,59 €</u>	

abzüglich anteilige Gebühren Biotonne

	<u>Anzahl</u>	<u>Preis</u>	
120l Biotonne	3670	61,20 €	224.604,00 €
240l Biotonne	1090	92,40 €	<u>100.716,00 €</u>

verbleiben

1.429.706,59 €

Davon 30% Anteil auf Grundgebühren

428.911,98 €

70% Anteil mengenbezogene Gebühr

1.000.794,61 €

Grundgeb./Anzahl Tonnen

Grundgebühr pro Restmüllgefäß

**62,43 €**

Behältergröße

Anzahl

Liter

80 l Restmüllgefäß	1130	90.400
120l Restmüllgefäß	2810	337.200
180l Restmüllgefäß	400	72.000
240l Restmüllgefäß	2460	590.400
1100l Restmüllgefäß	50	55.000
2200l Restmüllgefäß (1.100l vierzehntägig)	14	30.800
4400l Restmüllgefäß (1.100l wöchentlich)	6	26.400

insgesamt

6870

1.202.200

**0,8325 €**

NR: Verteilung der Kosten Behältermietkauf Restmüllbehälter  
pro Jahr incl. MWSt. 19 % zur Grundgebühr

	Tonnengröße l	
Preise für	80	3,57 €
	120	3,28 €
	180	4,86 €
	240	4,86 €
	1.100	39,27 €

## Berechnung der Gebühren Wertstofftonne

Behälterkauf	4.408,28 €
Tonnage	14.437,08 €
ant. Fixkosten Papier	0,00 €
Summe	<u>18.845,36 €</u>

Davon 30% auf Grundgebühr	5.653,61 €
70 % Mengenbezogene Gebühr	13.191,75 €

Grundgeb./Anz. Tonnen  
**Grundgebühr je Wertstofftonne: 0,84 €**

<b>Leistungsgebühr</b>	<u>Anzahl</u>	<u>Liter</u>	
240l Wertstofftonne	6.650	1.596.000	
1.100l Wertstoffcontainer	85	93.500	
		1.689.500	<b>0,0078</b>

Anzahl der Behälter

6650	240	0,74 €	0,88 €	<b>10,56 €</b>
85	1100	4,91 €	5,84 €	<b>70,08 €</b>

*Restmüll bei 30% Grundgebühr*

	Leistungsge.	Grundgebühr	gesamt
Behältergröße			
30	24,98 €	66,00 €	90,98 €
80	66,60 €	66,00 €	132,60 €
120	99,90 €	65,71 €	165,61 €
180	149,85 €	67,29 €	217,14 €
240	199,80 €	67,29 €	267,09 €
1.100	915,75 €	101,70 €	1.017,45 €
2.200	1.831,50 €	101,70 €	1.933,20 €
4.400	3.663,00 €	101,70 €	3.764,70 €

*Wertstoff*

Behältergröße			
240	1,87 €	11,40 €	13,27 €
1100	8,58 €	70,92 €	79,50 €

**Für 2011 werden nachfolgende Gebühren erhoben**

Gebühren Bioabfall

Vergleich Vorjahr

Behältergröße	Gebühren	
<b>120 l</b>	<b>61,20 €</b>	56,40 €
<b>240 l</b>	<b>92,40 €</b>	87,60 €

Gebühren Restmüllgefäß

Behältergröße	Gebühren	
<b>80 l</b>	<b>91,20 €</b> (für 1 Personen Haushalt)	82,80 €
<b>80 l</b>	<b>132,60 €</b>	120,60 €
<b>120 l</b>	<b>165,60 €</b>	150,60 €
<b>180 l</b>	<b>217,20 €</b>	197,40 €
<b>240 l</b>	<b>267,60 €</b>	243,00 €
<b>1100 l</b>	<b>1.017,60 €</b>	926,40 €
<b>2200 l</b>	<b>1.933,20 €</b>	1.756,20 €
<b>4400 l</b>	<b>3.765,00 €</b>	3.416,40 €

Gebühren Wertstoff

Behältergröße	Gebühren	
<b>240 l</b>	<b>13,80 €</b>	20,34 €
<b>1100 l</b>	<b>84,00 €</b>	98,16 €



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### XV. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. Januar 1992 (GV NW 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 791.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I, 2006, S. 1619), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 30 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden XV. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 wird dahingehend geändert:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,00 €
b) Grundgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	65,71 €
c) Grundgebühr je 180 l und 240 l-Restmüllgefäß (grau)	67,29 €
d) Grundgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau)	101,70 €
e) Leistungsgebühr für das mit einer Person bewohnte Grundstück, sofern ein 80 l-Restmüllgefäß (grau) genutzt wird	25,20 €
f) Leistungsgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,60 €
g) Leistungsgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	99,89 €
h) Leistungsgebühr je 180 l-Restmüllgefäß (grau)	149,91 €

i) Leistungsgebühr je 240 l-Restmüllgefäß (grau)	200,31 €
j) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 4-wöchentliche Entleerung	915,90 €
k) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 2-wöchentliche Entleerung	1831,50 €
l) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) wöchentliche Entleerung	3663,30 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	11,40 €
b) Grundgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	70,92 €
c) Leistungsgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	2,40 €
d) Leistungsgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	13,08 €

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. c) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	61,20 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	92,40 €

## § 2

### § 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende XV. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,  
Controlling**

## Sitzungsvorlage

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 16: Gebührenkalkulation 2011 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser**

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser/Abwasser	15.12.2010	9

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser am 27.11.2007 (TOP 9) wurde die Betriebsleitung gebeten zu prüfen, ob die Einführung einer Grundgebühr für Schmutzwasser möglich und rechtlich zulässig ist.

Inzwischen werden in über 3.000 Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt 2009) Schmutzwassergrundgebühren erhoben. Das Erheben einer Grundgebühr beruht auf dem Gedanken, dass für jeden Anschluss fixe, d. h. verbrauchsunabhängige, Betriebskosten entstehen und dafür zu sorgen ist, dass die Betriebsbereitschaft der Abwasserbeseitigungseinrichtung aufrecht erhalten wird.

Als verbrauchsunabhängige Kosten können insbesondere anteilige Personalkosten, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten in Betracht kommen. Allerdings müssen nicht alle fixe Kosten in die Grundgebühr eingestellt werden, um die Grundgebühr nicht ins Unermessliche steigen zu lassen. Insgesamt könnte ein Anteil von 50 % der verbrauchsunabhängigen Kosten als Fixkosten in der Grundgebühr als geeignet angesehen werden, ein Anteil von 30 % ist auf jeden Fall derzeit rechtlich unstrittig. Da die Grundgebühr zusammen mit der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr eine Benutzungsgebühr darstellt, muss sie sich an den Wertungen des § 6 KAG messen lassen. Dies bedeutet, dass sie nach einem Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen ist. Das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung muss in Zusammenhang mit der Höhe der Gebühr stehen.

Die Einführung einer Grundgebühr steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Hinsichtlich einer Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung hat das OVG NRW (Beschluss vom 11.08.2008 - 9A85907) anerkannt, dass die Nennleistung des Wasserzählers als Maßstab für die Grundgebühr zulässig ist. Das Erheben einer verbrauchsabhängigen Grundgebühr, die sich an der Arbeitsleistung, z. B. Normgröße des Was-

serzählers, bemisst, ist selbst dann zulässig, soweit einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen nicht übermäßig hoch belastet werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 2011 angestellte Kalkulation für die Ermittlung des Schmutzwassergebührensatzes hat ergeben, dass die derzeitige Gebühr in Höhe von 4,30 €/m<sup>3</sup> auf 4,56 €/m<sup>3</sup> erhöht werden müsste.

Die Betriebsleitung schlägt statt einer Gebührenerhöhung die Einführung einer zusätzlichen verbrauchsunabhängigen Schmutzwassergrundgebühr ab dem 01.01.2011 vor, die sich an der Normgröße des eingebauten Wasserzählers orientiert. Vorgesehen ist für den kleinsten Wasserzähler mit der Nenngröße QN 2,5 eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 8,00 € festzulegen. Für die nächsten größeren Wasserzähler soll eine preisliche Staffelung analog der Grundgebühr für die Trinkwasserzähler erfolgen. Hier von betroffen sind nicht nur die Trinkwasserzähler im Versorgungsgebiet des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser, sondern auch die Trinkwassermesseinrichtungen in den Versorgungsgebieten der Wasserverbände und Wassergenossenschaften.

Nachfolgend sind die Größe und Anzahl der Wasserzähler sowie die Schmutzwassergrundgebühr, bezogen auf die Zählergröße und die voraussichtliche Einnahmesituation, dargestellt.

<u>Zähler</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gebühr €/Mo</u>	<u>Summe €</u>
QN 2,5	5.650	8	45.200
QN 6	148	11	1.628
QN 10	11	25	275
QN 15	0	37	0
DN 50	3	83	249
DN 80	7	98	686
DN 100	1	110	110
<b>Einnahme pro Monat</b>			48.148
<b>Einnahme pro Jahr</b>	12 x 48.148		<b>577.776</b>

Die durch die Einführung einer Schmutzwassergrundgebühr zu erzielenden Einnahmen belaufen sich jährlich auf rd. 578.000 €. Hierdurch können ca. 11% der Fixkosten abgedeckt werden. Die kalkulierte Schmutzwassergebühr für das Jahr 2011 kann somit von 4,56 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser um 0,71 €/m<sup>3</sup> auf 3,85 € pro m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf Ein-, Drei- und Vierpersonenhaushalte im Hinblick auf die Einführung einer Schmutzwassergrundgebühr im Vergleich zur alleinigen Erhebung einer Schmutzwassergebühr, sind nachfolgend unter der Annahme

dargestellt, dass der jährliche Durchschnittsverbrauch an Trinkwasser = Schmutzwasser ca. 38 m<sup>3</sup> pro Person beträgt.

neu		bisher	
Grundgebühr 8 €/ Monat = 96 pro Jahr		Schmutzwassergebühr 4,56 €/m <sup>3</sup>	
Schmutzwassergebühr 3,85 €/m <sup>3</sup>			
<b>1 Person</b>			
38 m <sup>3</sup> x 3,85 €/m <sup>3</sup>	146,30 €	38 m <sup>3</sup> x 4,56 €/m <sup>3</sup>	173,28 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	<b>242,30 €</b>		
<b>3 Personen:</b>			
3 x 38 m <sup>3</sup> x 3,85 €/m <sup>3</sup>	438,90 €	3 x 38 m <sup>3</sup> x 4,56 €/m <sup>3</sup>	519,84 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	<b>534,90 €</b>		
<b>4 Personen:</b>			
4 x 38 m <sup>3</sup> x 3,85 €/m <sup>3</sup>	585,20 €	4 x 38 m <sup>3</sup> x 4,56 €/m <sup>3</sup>	693,12 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	<b>681,20 €</b>		

Die Gebührenkalkulation Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2011 ist als Anlage I beige-fügt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet eine Grundgebühr von 8,00 € je Monat.

Die Gebührenkalkulation für die Kleininleitergebühren für das Wirtschaftsjahr 2011 sind der Vorlage als Anlage II beige-fügt.

Danach betragen die Abwassergebühren in 2011 wie folgt dargestellt:

Schmutzwassergrundgebühr QN 2,5	0,00 €	8,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 6	0,00 €	11,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 10	0,00 €	25,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 15	0,00 €	37,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 50	0,00 €	83,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 80	0,00 €	98,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 100	0,00 €	110,00 €
Schmutzwasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes je m <sup>3</sup>	4,30 €	3,85 €
Schmutzwasser für Mitglieder des Aggerverbandes je m <sup>3</sup>	2,12 €	1,62 €
Niederschlagswasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes je m <sup>3</sup>	0,87 €	0,78 €
Niederschlagswasser für Mitglieder des Aggerverbandes je m <sup>3</sup>	0,61 €	0,55 €
Kleininleiter (vollbiologische Kläranlage) je m <sup>3</sup>	1,61 €	1,43 €
Kleininleiter (mit Abwasserabgabe) je m <sup>3</sup>	2,73 €	2,67 €
Kleininleiter (abflusslose Gruben) je m <sup>3</sup>	2,74 €	3,29 €

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Betriebsausschuss Wasser/Abwasser am 15.12.2010 unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

1. Ab dem 01.01.2011 wird eine verbrauchsunabhängige und nach der Größe des Trinkwasserzählers gestaffelte Schmutzwassergrundgebühr mit den oben vorgeschlagenen Gebührensätzen erhoben.
2. Die Gebührenkalkulation 2011 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser wird beschlossen.

---

Werner Hütt  
kfm. Betriebsleiter

---

Ralf Urspruch  
techn. Betriebsleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,  
Controlling**

**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

**TOP 17:   Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, Gemeindewerk Wasser  
und Abwasser**

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser/Abwasser	15.12.2010	6

**Sachverhalt:**

Auf die Anlage zu TOP 6 des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 15.12.2010 wird verwiesen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Betriebsausschuss Wasser/Abwasser am 15.12.2010 TOP 6, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, Betriebszweig Wasser, wird beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, Betriebszweig Abwasser, wird beschlossen.

---

Werner Hütt  
kfm. Betriebsleiter

---

Ralf Urspruch  
techn. Betriebsleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,  
Controlling****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010****- öffentliche Sitzung -****TOP 18: Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser  
Lindlar für die Jahre 2011-2014**

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser/Abwasser	15.12.2010	7

**Sachverhalt:**

Auf die Anlage zu TOP 7 des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 15.12.2010 wird verwiesen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Betriebsausschuss Wasser/Abwasser am 15.12.2010 TOP 7, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2014, Bereich Wasser, wird beschlossen.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2014, Bereich Abwasser, wird beschlossen.

---

Werner Hütt  
kfm. Betriebsleiter

---

Ralf Urspruch  
techn. Betriebsleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Gemeindewerk Wasser und Abwasser****Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 19:</b>	<b>Neue Satzungsentwürfe</b>
a)	<b>Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010</b>
b)	<b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010</b>
c)	<b>Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen - Klärschlammsatzung - vom 16.12.2010</b>

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser und Abwasser	15.12.2010	10

**Sachverhalt:**

Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Außerdem ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angepasste Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. Eine Überarbeitung der Entwässerungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen -Klärschlammsatzung- war unter anderem deshalb notwendig, weil in § 54 WHG erstmalig seit dem 01.03.2010 der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert wird. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist in einer Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW zumindest die Präambel anzupassen und auf die neuen gesetzlichen Rechtsgrundlagen (§§ 60, 61 WHG und § 61 a LWG NRW neue Fassung) zu verweisen. Weiterhin sind einzelne redaktionelle Änderungen in die Entwürfe eingearbeitet worden. Die alten Satzungsbestimmungen sind in rot durchgestrichen dargestellt; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Ebenfalls sind Regelungen zur Erhebung einer neuen (Schmutzwasser-) Grundgebühr ab dem Jahr 2011 in den Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet.

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 beschlossen, dass die Steigerung der Kanalanschlussbeiträge jährlich jeweils zum 01. Juli auf der Grundlage des Baupreisindex für Ortskanäle nach den Angaben des Landesamtes für Daten und Statistik erfolgen soll. Die Betriebsleitung schlägt hier folgende Vorgehensweise vor:

Die Abwassergebühren werden jährlich auf der Grundlage der durchzuführenden Gebührenkalkulation jeweils zum 01. Januar des kommenden Jahres neu festgesetzt. Hierzu wird die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend angepasst. Es erscheint daher sinnvoll, den Kanalanschlussbeitrag ebenfalls zum 01. Januar eines jeden Jahres neu festzusetzen. Hierbei sollte jeweils die Veränderung des Preisindex zum 01. Juli des Vorjahres und des Vorjahres

verglichen werden. Für das Jahr 2011 errechnet sich die Veränderung des Kanalanschlussbeitrages wie folgt:

Baupreisindex für Ortskanäle 01.07.2006: 103,40  
 Baupreisindex für Ortskanäle 01.07.2010: 117,90

Der Baupreisindex hat sich somit um 14,50 Punkte erhöht; dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 14,02 %.

Die Kanalanschlussbeiträge würden sich demnach wie folgt ändern:

Vollanschluss:	statt 8,01 €	9,13 €
Teilanschluss Schmutzwasser:	statt 5,15 €	5,87 €
Teilanschluss Niederschlagswasser:	statt 2,86 €	3,26 €
Vollanschluss (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 4,00 €	4,56 €
Teilanschluss Schmutzwasser (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 2,57 €	2,93 €
Teilanschluss Niederschlagswasser (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 1,43 €	1,63 €

Die neu ermittelten Kanalanschlussbeiträge wurden im Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 in § 16 „Beitragsatz“ bereits übernommen und dargestellt.

Zur Höhe der einzelnen Frischwasser- und Schmutzwassergebühren wird auf die Beschlussempfehlungen der Sitzung des Betriebsausschusses Wasser und Abwasser vom 15.12.2010 verwiesen.

**Die neuen Satzungsentwürfe sind als Anlagen 1 bis 3 der Sitzungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Betriebsausschusses Wasser und Abwasser beigefügt.**

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses Wasser und Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgende

### **Beschlussvorschläge:**

- a) Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
- b) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
- c) Die Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen -Klärschlammsatzung- vom 16.12.2010 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

---

R. Urspruch  
Techn. Betriebsleiter

---

W. Hütt  
Kaufm. Betriebsleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Gemeindewerk Wasser und Abwasser****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 20: Änderung der Betriebssatzung**

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser und Abwasser	15.12.2010	11

**Sachverhalt:**

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 die Besetzung des Betriebsausschusses mit 20 Mitgliedern beschlossen. Durch diese Änderung muss auch die Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb "Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar" vom 16.12.2008 im § 4 (Betriebsausschuss) geändert werden. Die alte und neue Fassung dieses Paragraphen sind nachfolgend gegenübergestellt:

<b><u>alte Fassung:</u></b>	<b><u>neue Fassung:</u></b>
<b>§ 4 Betriebsausschuss</b>	<b>§ 4 Betriebsausschuss</b>
(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern.	(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern.

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses Wasser und Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung des § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar“ vom 16.12.2008 wird in der vorliegenden Form als I. Nachtrag beschlossen.

\_\_\_\_\_  
R. Urspruch  
Techn. Betriebsleiter

\_\_\_\_\_  
W. Hütt  
Kaufm. Betriebsleiter

\_\_\_\_\_  
Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Abfallwirtschaft****Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

**TOP 21: Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.12.2010	10

**Sachverhalt:**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 6. August 2010 den Referentenentwurf (RE-Entwurf) eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgelegt. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz soll die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in nationales Recht umgesetzt werden.

Länder, Wirtschafts- und Umweltverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände haben derzeit Gelegenheit, zum RE-Entwurf Stellung zu nehmen. Der vorliegende RE-Entwurf ist noch nicht unter den Ministerien abgestimmt, auch stehen noch die Beratungen im Kabinett, im Bundestag und im Bundesrat aus. Es ist daher zu erwarten, dass nicht alle inhaltlichen Aussagen und Festlegungen des Entwurfs unverändert Eingang in das endgültige Gesetz finden werden. Umso wichtiger ist es jetzt, die Bundestagsabgeordneten auf die Risiken einiger der vorgesehenen Regelungen für die kommunale Abfallentsorgung hinzuweisen.

Hierzu liegt ein Resolutionsentwurf der kommunalen Spitzenverbände vor, die die Empfehlung aussprechen, diesen nach Unterzeichnung durch die Kommunen an die/ den Bundestagsabgeordnete/n des jeweiligen Wahlkreises weiterzuleiten. Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die in dem Entwurf der Resolution (Anlage) enthaltenen Kritikpunkte zum RE-Entwurf erläutert:

**Gewerbliche Sammlungen**

Wie bisher besteht nach dem RE-Entwurf eine Überlassungspflicht nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen

und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Wann „überwiegende öffentliche Interessen“ einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen wird im RE-Entwurf erstmals umschrieben. Erst die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des örE insgesamt, seines Drittbeauftragten oder eines eingerichteten Rücknahmesystems (z.B. für Verpackungsabfälle) soll dazu führen, dass überwiegende Interessen entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn die Aufgabenerfüllung durch den örE zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert wird. Überwiegende öffentliche Interessen stehen demgegenüber nicht entgegen, wenn der örE offensichtlich nicht in der Lage ist, ein System gleicher Qualität, Dauer und Effizienz anzubieten.

Zu kritisieren ist, dass durch die Neuregelung flächendeckende Konkurrenzsysteme parallel zur kommunalen Wertstoffsammlung unabhängig von der Größe, dem Organisationsgrad, der Intensität und dem Marktverhalten gegenüber dem Bürger künftig nahezu unbeschränkt möglich sein sollen.

Dies entspricht nicht den vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem „Altpapier-Urteil“ vom 18.06.2009 getroffenen Kernaussagen, wonach dauerhafte und in festen Strukturen erfolgende Sammeltätigkeiten nicht vom gesetzlichen Sammlungsbegriff erfasst sein sollen. Mit der im Abfallrecht beschriebenen gewerblichen Sammlung sind nur gelegentliche Sammlungen, z.B. von Alteisensammlern, ohne dauerhafte feste Strukturen gemeint. Zudem stehen einer gewerblichen Sammlungen schon bei mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des örE überwiegende öffentliche Interessen entgegen.

Die Neuregelung im RE-Entwurf ist auslegungsbedürftig und streitanfällig. Sie führt neue unbestimmte Rechtsbegriffe ein, durch die die Diskussion des Begriffs der „öffentlichen Interessen“ neu eröffnet wird. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht 15 Jahre nach Inkrafttreten des Krw-/AbfG endlich Klarheit zu den gewerblichen Sammlungen gebracht hat, wird die geplante Neuregelung auf Jahre hinaus neue Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

Ein Bedarf für eine Änderung der geltenden Regelung zur gewerblichen Sammlung besteht nicht, nachdem die zum bisherigen Recht bestehenden Unklarheiten und Streitfragen höchstrichterlich geklärt sind.

Im RE-Entwurf wird erstmals ein Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen geregelt. Die Genehmigung kann versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Hierzu werden jedoch keine konkreten Kriterien aufgeführt. Besser wäre es, das Verfahren durch die betroffenen Kommunen selbst durchführen zu lassen, da diese die konkrete Situation vor Ort besser einschätzen können.

### Getrennte Bioabfallerfassung

Im RE-Entwurf wird festgelegt, dass Bioabfälle bis zum 01.01.2015 getrennt erfasst werden sollen. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie selbst beinhaltet nur die Vorgabe zur Förderung der getrennten Bioabfall-Erfassung. Der RE-Entwurf sieht dagegen umfangreiche Verordnungsermächtigungen zur näheren Ausgestaltung einzelner Gesichtspunkte, wie z.B. Anforderungen an die Getrenntsammlung von Bioabfällen vor.

Im Hinblick auf die getrennte Erfassung von Bioabfällen muss die Organisationshoheit der örE als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) beachtet werden. Erforderlich ist deshalb, dass die örE selbst entscheiden können, in welcher Art und Weise die Bioabfälle getrennt erfasst werden und wie eine sinnvolle Sammlung mit möglichst optimalem Entsorgungsgrad gewährleistet werden kann.

### Wertstofftonne

In Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht der RE-Entwurf die getrennte Sammlung von Papier, Metall, Kunststoff und Glas ab dem 01.01.2015 verpflichtend vor. Wie die getrennte Sammlung zu erfolgen hat, wird durch das europäische Recht nicht vorgegeben. Insbesondere sieht die Abfallrahmenrichtlinie nicht die Einführung einer sog. Wertstofftonne vor, wie sie nunmehr aber im RE-Entwurf enthalten ist. Der RE-Entwurf beinhaltet keine Informationen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Wertstofftonne, vielmehr bleiben die näheren Einzelheiten einer Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten.

Durch die bloße Verordnungsermächtigung ist nicht sichergestellt, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der örE bleibt. Aus kommunaler Sicht kann die Wertstoffsammlung, z.B. mittels Tonne oder alternativer Systeme richtigerweise aber nur unter der Regie der örE und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eingeführt werden, denn diese haben nach Maßgabe des RE-Entwurfs die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung unabhängig vom Verwertungspreis für die verwertbaren Abfälle flächendeckend und verlässlich jederzeit sicherzustellen.

Ein übergeordneter Systembetreiber ist für eine Wertstofftonne nicht erforderlich, denn die örE können eine Erfassung über die Wertstofftonne oder alternative Sammelsysteme gewährleisten und die Verwertung mit der Entsorgungswirtschaft durchführen, wie dies beim Altpapier (Druckerzeugnisse) seit Jahrzehnten reibungslos und zuverlässig funktioniert. Die Wertstoffsammlung unter kommunaler Systemführerschaft bietet eindeutig die bessere Transparenz in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und möglicher Kosten und somit Rechtssicherheit für die Gebührenkalkulation.

Eine Mitbenutzung der gelben Tonnen unter der Systemführerschaft der Dualen Systeme birgt für die Kommunen das Risiko, dass unkalkulierbare Kosten durch die Mitbenutzung entstehen, weil z. B. nicht nachvollziehbar ist, welcher Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen bereits

jetzt in den gelben Tonnen gesammelt wird und was bei Einführung der erweiterten Wertstoffsammlung noch dazu kommen wird. Auch die Auswirkungen auf Art und Menge der noch in der kommunalen Entsorgung verbleibenden Abfallstoffe sind kaum abzuschätzen.

Im Ergebnis muss daher sichergestellt sein, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der öRE bleibt. Dies muss durch gesetzliche Vorgabe einer Systemführerschaft der Kommunen erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Resolution und weist die Verwaltung an diese an den örtlichen Bundestagsabgeordneten weiterzuleiten.

---

Ilse Kierdorf  
Fachleiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

Die Gemeinde Lindlar hat am 17.12.2010 in Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die nachstehende Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen.

Die Gemeinde Lindlar fordert den örtlichen Bundestagsabgeordneten, Herrn Klaus-Peter Flosbach auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

## **RESOLUTION**

### **zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

#### **1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität**

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührendzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

#### **2. Über die Hausmüllfassung muss vor Ort entschieden werden**

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

### **3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung**

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührevorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

### **4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

### **5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten**

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums

Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

## **6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können**

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

**Personal****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 23: Stellenplan 2011**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2010	8

**Sachverhalt:**

Der Stellenplan enthält die Personalveränderungen zum Haushaltsplan 2011 und liegt den Ratsmitgliedern vor (auf TOP 8 des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2010 wird verwiesen).

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 in der von der Verwaltung vorgelegten Form zu

---

Oliver Flohr  
Allgemeiner Vertreter  
Leiter Personal und Organi-  
sation

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,  
Controlling****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des  
Gemeinderates  
am 16.12.2010****- öffentliche Sitzung -****TOP 24: Haushaltssatzung 2011**

Vorberaten im	am	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2010	5

**Sachverhalt:**

Unter TOP hat die Verwaltung den Veränderungsnachweis für den Haushalt 2011 aufgrund der Beschlussvorschläge der Fachausschüsse und der aktualisierten Verwaltungsempfehlungen vorgelegt. Die endgültige Fassung der Haushaltssatzung wird zur Sitzung nachgereicht.

Die Verwaltung unterbreitet daher folgenden

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
2. Der Gesamtbetrag aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2011 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2011 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
4. Dem Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2014 wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zugestimmt.

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister